

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **38 (1941)**

Heft (6)

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT OBELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

4. JAHRGANG

NR. 6

1. JUNI 1941

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

IX.

Der Heimatkanton hat, wenn er sich auf Art. 14 des Konkordates beruft, nachzuweisen, daß die Voraussetzungen zum Heimruf erfüllt sind (Luzern c. Schwyz i. S. A. K.-B., von Gersau, vom 19. April 1941).

In tatsächlicher Beziehung:

A. K.-B., von Gersau (Kanton Schwyz), verheiratet und Vater von 7 Kindern, arbeitete früher in seinem Heimatkanton im Hotelfach. Seit dem Jahre 1934 hält er sich in E. (Kanton Luzern) auf, wo er mit seiner Ehefrau eine Wäscherei betreibt und daneben Aushilfsarbeiten in Gärten besorgt.

Die Familie muß seit Ende des Jahres 1936 dauernd unterstützt werden, wobei der Heimatkanton $\frac{3}{4}$ der Kosten zu tragen hat. Sein Anteil betrug bis jetzt über 5000 Franken.

Im April 1938 beschloß der Regierungsrat des Kantons Schwyz, die Familie gestützt auf Art. 14 des Konkordats heimzurufen. Auf Rekurs hin wurde jedoch der Heimrufsbeschuß durch Entscheid des Departements aufgehoben, weil die Voraussetzungen des Art. 14 für den Heimruf als nicht gegeben erachtet wurden.

Durch Beschluß vom 25. Januar 1941 hat nun der Regierungsrat neuerdings gemäß Art. 14, Abs. 2 des Konkordats die Familie K.-B. auf den 5. März 1941 heimgerufen. In der Begründung weist er darauf hin, daß die Unterstützung dauernd und der Heimruf daher gerechtfertigt sei. In Gersau erhalte K. eine billige Wohnung, und es sei dort für ständigen Verdienst für ihn gesorgt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs des Gemeindedepartements des Kantons Luzern. Es verlangt, daß der Heimruf angesichts der völlig unveränderten Sachlage mit der gleichen Begründung wie 1938 aufgehoben werde. K. habe an seinem Wohnort dauernde Beschäftigung. Es handle sich um rechtschaffene Leute, die sich beim besten Willen nicht selbst durchbringen könnten. Der Heimruf wäre nicht bloß konkordatswidrig, sondern auch unverdient hart.

Demgegenüber macht Schwyz geltend, daß es den Heimruf von jeher als gerechtfertigt angesehen habe. Es müsse in erster Linie auf das Interesse der Heimatgemeinde und nicht auf dasjenige des dauernd Unterstützten Rücksicht

genommen werden. Luzern könne dem Mann nur ungenügend Arbeit zur Verfügung stellen. In Gersau könne ihm aber nebst einer billigen Wohnung genügend Arbeit verschafft werden, so daß er voll und ganz sein Auskommen finden könnte. Schwyz sei nicht verpflichtet, weitere Angaben über die Art der bereit gehaltenen Arbeit und die Verdienstmöglichkeiten zu machen.

Darüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

1. Der Heimrufsbeschluß des Kantons Schwyz stützt sich auf Art. 14, Abs. 2 des Konkordates. Dessen Voraussetzungen fehlen jedoch. Es ist nicht verständlich, wenn Schwyz behauptet, es sei nicht verpflichtet, nähere Angaben über „ausreichenden Verdienst von angemessener Dauer“ zu machen. Auch wenn Art. 14, Abs. 2 nicht sagen würde: „sofern er dartut“, wäre doch der Heimatkanton verpflichtet, die Voraussetzungen des Heimrufs darzutun, so gut wie der Wohnkanton bei der Heimschaffung das Bestehen der Heimschaffungsgründe dertun muß. (Art. 13). K. ist im weitem weder erwerbsunfähig noch arbeitslos. Die Ursache seiner Unterstützungsbedürftigkeit liegt offenbar hauptsächlich in seiner großen Familie, die er mit dem Lohn eines Straßenarbeiters im Kanton Schwyz kaum besser über Wasser halten könnte.

2. In der Vernehmlassung zum Rekurs beruft sich Schwyz auch auf Art. 14, Abs. 1 des Konkordates. Es schreibt: „Das fehlte noch, daß man zuerst das Interesse eines dauernd zu Unterstützenden müßte in Betracht ziehen“. Das Konkordat sagt aber ausdrücklich: „und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat in seinem Interesse vorzuziehen ist“. Der Heimruf liegt allerdings im Interesse des Heimatkantons und der Heimatgemeinde und seine Möglichkeit ist deshalb eingeführt und durch Art. 14, Abs. 2 erweitert worden. Dieses Interesse kann aber nur insoweit eine Rolle spielen, als eben Art. 14, Abs. 1 oder Abs. 2 (eventuell auch Abs. 3) den Heimruf gestattet.

Aus diesen Gründen kann der Heimrufsbeschluß auch nicht nach Abs. 1 des Art. 14 des Konkordats geschützt werden. Der Rekurs ist daher gutzuheißen und der Heimrufsbeschluß aufzuheben.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt :

Der Rekurs wird gutgeheißen und der Heimrufsbeschluß aufgehoben.

B. Entscheide kantonaler Behörden

5. Unterhaltspflicht. *Das Ehescheidungsurteil berührt die Verpflichtung der Eltern gegenüber den Kindern nicht; wenn die gemäß Scheidungsurteil geschuldeten Alimente erloschen sind, besteht der Rechtsanspruch des Kindes gegenüber dem Vater auf standesgemäßen Unterhalt weiter (Art. 272, Abs. 1 ZGB). Überdies bleibt Art. 328 ff. ZGB vorbehalten. — Die Ansprüche aus Art. 272, Abs. 1 und Art. 328 ff. ZGB sind zivilrechtlicher Natur und im Kt. Bern den Verwaltungsjustizbehörden zur Beurteilung überwiesen.*

Vor dem Regierungsstatthalter von B. hat S. Ch., geb. 1. April 1922, vertreten durch ihre Mutter und Inhaberin der elterlichen Gewalt, E. Z., gesch. Ch., wohnhaft in D. (Deutschland), ihren Vater, A. Ch., in B., für monatliche Unterhaltsbeiträge im Betrag von Fr. 80.— belangt. Der Beklagte bestreitet die Zuständigkeit des Administrativrichters. Durch Entscheid vom